



Um die Vergabe von Baggerarbeiten gab es Streit.

FOTO DPA

Vergabekammer Bund zur Auskunftspflicht des Auftraggebers

Auch späte Bieterfragen müssen beantwortet werden

Eine Vergabestelle hat Trocken- und Nassbaggerarbeiten europaweit im offenen Verfahren ausgeschrieben. Kurz vor Ablauf der Angebotsabgabefrist hat ein Bauunternehmer zwölf Bieterfragen an den öffentlichen Auftraggeber gerichtet. Die ausschreibende Stelle war zwar der Meinung, sie müsse die Fragen wegen Ablaufs der Sechs-Tages-Frist nach § 12a EU Abs. 3 VOB/A überhaupt nicht mehr beantworten. Dennoch antwortete sie dem Bauunternehmer, ohne aber die übrigen Bieter über die Antworten zu unterrichten. Ein Konkurrent erfuhr

davon später im Nachprüfungsverfahren und reklamierte die Rechtswidrigkeit der unterbliebenen Mitteilung an die restlichen Bieter. Zu Recht, wie die Vergabekammer Bund (Beschluss vom 28. Januar 2017 – VK 2-129/16) feststellte.

Deckt eine Frage bedeutsame Defizite oder Unklarheiten in den Vergabeunterlagen auf, so muss sich der Auftraggeber stets damit befassen und in der Sache die geeigneten Konsequenzen im Sinne einer Korrektur oder Klarstellung daraus ableiten. Da erkannte Defizite oder Fehler in

jedem Stand des Vergabeverfahrens zu korrigieren sind, muss der Auftraggeber solche Klarstellungen für alle interessierten Unternehmen herbeiführen, und zwar völlig unabhängig davon, wie kurzfristig eine Bieterfrage vor Ablauf der Angebotsabgabefrist eingeht, so das Bundeskartellamt.

Für diesen Fall steht der ausschreibenden Stelle die Möglichkeit der Verlängerung der Angebotsabgabefrist zur Verfügung, falls die Klarstellung oder Korrektur bedingt, dass die Bieter mehr Zeit benötigen, um die

neuen Informationen bei der Angebotserstellung berücksichtigen zu können. Dem kann auch § 10a EU Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 VOB/A, der für die Pflicht zur Verlängerung der Angebotsabgabefrist an die rechtzeitige Anforderung der Zusatzinformationen anknüpft, jedenfalls dann nicht entgegengehalten werden, wenn es sich – wie hier – um eine Korrektur von Vergabefehlern handelt.

Nach Auffassung der Vergabekammer Bund muss der Auftraggeber in jedem Stadium des Vergabeverfahrens für dessen Rechtmä-

ßigkeit sorgen und nicht Unklarheiten, die durch eine Bieterfrage aufgedeckt werden, offen lassen, nur weil die Frage nicht mindestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsabgabefrist bei ihm eingegangen ist. Wenn erst kurz vor Fristablauf eine Unklarheit entdeckt wird, die berechtigterweise Defizite aufdeckt, darf der Auftraggeber die Beantwortung und deren Veröffentlichung nicht einfach mit dem Argument ablehnen, die Frage sei zu spät gestellt worden.

Beantwortet die Vergabestelle eine Bieterfrage, so hat sie wegen

des Vertrauens der Bieter auf Erhalt aller Informationen generell auch die Bieteröffentlichkeit herzustellen. Die Schwelle zur Veröffentlichungsbedürftigen Auskunft ist daher nur in extremen Ausnahmefällen nicht überschritten. Es ist einem öffentlichen Auftraggeber daher angeraten, sich im Zweifelsfall vorsorglich für die Herstellung der Bieteröffentlichkeit zu entscheiden, das heißt alle Bieter entsprechend zu informieren. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

MELDUNGEN

Klage gegen Deutschland

Am 23. Juni 2017 hat die EU-Kommission beim EuGH Klage gegen Deutschland eingereicht. Sie beantragt festzustellen, dass Deutschland gegen seine Pflichten aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 g), Abs. 3 Richtlinie 2006/123/EG und Art. 49 AEUV verstoßen hat, indem es verbindliche Honorare für Architekten und Ingenieure in der HOAI festgesetzt und

aufrechterhalten hat. Das System verbindlicher Mindest- und Höchstpreise erschwere die Niederlassung von Architekten und Ingenieuren, die mit Angeboten außerhalb dieses Rahmens auftreten wollten. Diese Anbieter würden daran gehindert, Leistungen gleicher Qualität zu niedrigeren Preisen und Leistungen höherer Qualität zu höheren Preisen zu erbringen. Dies hält die Kommiss-

sion für eine unzulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, für die keine Rechtfertigung besteht.

Präzisierung

Der in der Staatszeitung vom 27. Oktober 2017 auf Seite 20 veröffentlichte Artikel ist ein Abdruck eines Schreibens des Innenministeriums an die Kreisverwaltungsbehörden und Bezirke.

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de